

Satzung über den Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Weyhe (Baumschutzsatzung)

Aufgrund des § 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 290 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) i. V. m. § 22 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Nr. 104/2010, S. 104) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010, S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. Nr. 18/2019, S. 309) hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende Satzung über den Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Weyhe (Baumschutzsatzung) beschlossen:

§ 1

Schutzzweck

Die Baumschutzsatzung dient der Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktion von Bäumen und Heckenpflanzen, der Belebung und Gliederung des Orts- und Landschaftsbildes sowie der Sicherung und Förderung kleinklimatischer Verhältnisse und der Luftreinhaltung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Weyhe, solange und soweit die Naturschutzbehörde für die in ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Gebiete keine Festsetzungen im Sinne des § 22 Abs. 1 NAGBNatSchG trifft.

§ 3

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Geschützt sind alle Laubbäume und Kiefern (*Pinus sylvestris*) mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr sowie Gruppen von mindestens 5 Bäumen mit einem Abstand vom Stammfuß gemessen von maximal 5 m und deren Stammumfang je Baum mindestens 30 cm beträgt, jeweils gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen, z. B. aus Stockausschlag, ist nur der jeweils stärkste Baum zu berücksichtigen.
- (2) Geschützt sind alle sogenannten Schutzgehölze
 - a) Hecken (Mehrzahl von Gehölzen, überwiegend Sträucher in Zeilenform) mit einer Höhe von 100 cm und mehr, gemessen vom Erdboden und einer Mindestlänge von 5 m, sofern sie nicht auf bebauten oder bebaubaren Grundstücken als typische Grundstückseinfriedung dienen. Der Schutz gilt auch, wenn durch Pflege- oder Erhaltungsmaßnahmen (z. B. "Auf-den-Stock-setzen") 100 cm unterschritten werden.
 - b) Flächige Schutzgehölze (überwiegend Sträucher mit einzelnen Bäumen) ab einer Höhe von 100 cm und mehr, gemessen vom Erdboden und einer Flächengröße von mindestens 500 m².

- (3) Geschützt sind Obstbäume auf Obstwiesen von mindestens 500 m² Grundfläche, die in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von 50 cm und mehr aufweisen.
- (4) Geschützt sind Eiben ab einem Stammumfang von 30 cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden.
- (5) Geschützt sind alle Gehölze unabhängig von ihrer Größe, soweit sie Ersatzanpflanzungen im Sinne von §§ 9 und 10 sind.
- (6) Der Schutz nach Abs. 1 erstreckt sich nicht auf Pappeln, Nadelgehölze (außer Eibe und Kiefer) sowie Einzelobstbäume, die zum Zwecke des Ernteertrages angepflanzt worden sind, ausgenommen Schalenobst (z. B. Walnussbäume und Esskastanien). Obstbäume gemäß Abs. 3 bleiben jedoch geschützt.
- (7) Ausgenommen sind:
 - a) alle Bäume innerhalb eines Waldes im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG);
 - b) abgestorbene Bäume;
 - c) klassifizierte Hofgehölze;
 - d) Bäume auf Grundstücken unter 7 m Breite;
 - e) Bäume, die in einem Abstand von unter 3 m zu einem Gebäude mit Hauptnutzung entfernt stehen;
 - f) alle Bäume, die aufgrund der §§ 16 ff. NAGBNatSchG unter einem gleichwertigen Schutz stehen;
 - g) alle Bäume, die aufgrund der §§ 23 ff. BNatSchG unter einem gleichwertigen Schutz stehen.
- (8) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Gehölze, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 nicht erfüllt sind oder sie nach den Abs. 6 und 7 vom Schutz ausgenommen waren.

§ 4

Verbotene Maßnahmen

- (1) Verboten ist, geschützte Gehölze zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Weiterbestand zu beeinträchtigen.

Ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung, Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen, Gärtnereien oder plantagemäßigem Obstbau sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen sind jedoch erlaubt.

Erlaubt sind auch unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr. Sie sind der Gemeinde Weyhe, soweit dieses mit der Gefahrenabwehr vereinbar ist, vorher anzuzeigen. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Gemeinde Weyhe unverzüglich nach deren Ausführung anzuzeigen.

- (2) Schädigungen im Sinne des Abs. 1 sind auch Störungen des Wurzelbereiches, unter der Baumkrone (Kronenbereich = Wurzelbereich) und der Heckenbreite, insbesondere durch:

- a) Befestigungen der Fläche mit einer wasserundurchlässigen Decke, z. B. Asphalt, Beton;
 - b) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Bodenverdichtungen;
 - c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen;
 - d) das Austretenlassen von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen;
 - e) Anwenden von Unkrautvernichtungsmitteln;
 - f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört;
 - g) wurzelzerstörende Bodenbearbeitung;
 - h) Grundwasserabsenkung oder -anhebung in erheblichem Umfang.
- (3) Abs. 2 Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume an öffentlichen Straßen, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist (z. B. Einrichtungen zur Bewässerung, Belüftung, Nährstoffzuführung).
- (4) Eine Beeinträchtigung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das natürliche Wachstum verhindern oder verhindern können. Dieses gilt nicht für das Zurückschneiden von Kopfweiden.
- (5) Es ist verboten, Heckenpflanzen zu beseitigen, insbesondere sie zu roden und abzutragen oder zu beschädigen. Als Beschädigungen gelten auch das Ausbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerkes und jede andere Maßnahme, die geeignet ist, das Wachstum der Hecke nachteilig zu beeinflussen. Weiterhin darf die im Rahmen eines Verjüngungsrückschnittes verbleibende Heckenhöhe 60 cm nicht unterschreiten.

§ 5

Anordnung von Maßnahmen

- (1) Die Gemeinde Weyhe kann bestimmte Maßnahmen zur Pflege, zur Entwicklung und zum Schutz von gefährdeten Gehölzen im Sinne des § 3 dieser Satzung anordnen. Das gilt insbesondere, wenn Baumaßnahmen vorbereitet oder durchgeführt werden sollen.
- (2) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden. Auf Antrag kann die Gemeinde der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der/dem Nutzungsberechtigten gestatten, die Maßnahme selbst durchzuführen.

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 4 ist eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, wenn
- a) die Eigentümerin/der Eigentümer oder eine sonstige Berechtigte/ein sonstiger Berechtigter aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, die geschützten Gehölze zu entfernen oder zu verändern und sie/er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

- b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
- c) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert, die kein unmittelbares Einschreiten im Sinne von § 4 Abs. 1 erfordern, ausgehen und diese Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
- d) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- e) sonst die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Wassergesetzes nicht durchzuführen ist.

Die Genehmigungsvoraussetzungen zu a) bis e) sind von der Antragstellerin/dem Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Von den Verboten des § 4 kann gemäß § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 - a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 - b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (3) Pollen- und Samenflug, Laub-, Nadel- und Fruchtefall sind natürliche Lebensäußerungen von Bäumen und berechtigen nicht dazu, einen geschützten Baum zu beseitigen.

§ 7

Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung nach § 6 ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe und Beifügung eines Lageplanes zu beantragen. Von der Vorlage eines Lageplanes kann im Einzelfall abgesehen werden, wenn auch auf andere Weise (z. B. Lageskizzen, Fotos) die Bäume, Hecken und Gehölze, auf die sich der Antrag bezieht, sowie Standort, Art, Höhe und bei Bäumen der Stammumfang ausreichend dargestellt sind.

Zum Nachweis der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 c) und d) kann die Gemeinde Weyhe in Zweifelsfällen, wenn die Schwere der Schädigungen bzw. deren Auswirkungen visuell nicht erkannt werden können, die Beibringung eines Gutachtens durch einen zertifizierten Baumgutachter auf Kosten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers verlangen.

- (2) Die Erlaubnis aufgrund einer beantragten Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen verbunden, widerruflich oder befristet erteilt werden. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann insbesondere auferlegt werden, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen zu treffen oder Bäume bestimmter Art und Größe als Ersatz für entfernte Bäume auf ihre/seine Kosten zu pflanzen und zu erhalten. Näheres hierzu bestimmt § 9.
- (3) Die Ausnahme gilt als erteilt, wenn Maßnahmen nach § 6 Abs. 1 Buchstaben a) und c) vorzunehmen sind.
- (4) Ausnahmen und Befreiungen sind nicht zu beantragen, wenn die nach § 4 verbotenen Maßnahmen aufgrund eines rechtskräftigen Planfeststellungsbeschlusses durchgeführt werden müssen und die

Zulässigkeit dieses Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange, auch die des Naturschutzes und der Landschaftspflege, festgestellt wird.

§ 8

Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück vorhandenen geschützten Gehölze im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen.
- (2) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben beantragt, bei dessen Verwirklichung geschützte Gehölze entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, so ist der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 Abs. 1 dem Bauantrag beizufügen.
- (3) Wird die Baugenehmigung für ein Vorhaben auf einem Grundstück ohne geschützte Gehölze beantragt, so ist dem Bauantrag eine Erklärung beizufügen, dass sich geschützte Gehölze nicht auf dem Grundstück oder angrenzenden Grundstücken befinden (Negativklärung).
- (4) Die Abs. 1 bis 3 gelten auch für Bauvoranfragen und Vorhaben, für die nach den Vorschriften der Niedersächsischen Bauordnung kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt wird.

§ 9

Ersatzanpflanzungen

- (1) Wird eine Ausnahme oder Befreiung erteilt, so ist die Antragstellerin/der Antragsteller in der Regel verpflichtet, auf ihre/seine Kosten für jeden entfernten geschützten Baum oder Heckenbestand Ersatz nach Maßgabe des Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzanpflanzung). Die Ersatzanpflanzung muss grundsätzlich auf dem Grundstück erfolgen, von dem das geschützte Gehölz entfernt wurde. Ausnahmsweise kann die Ersatzanpflanzung auch auf Kosten der Antragstellerin/des Antragstellers auf einer Gemeindefläche erfolgen.

Von der Verpflichtung der Ersatzanpflanzung kann nur in besonders begründeten Fällen unter Würdigung insbesondere des Zustands, Alters und Standorts des betroffenen Gehölzes eine Ausnahme zugelassen werden.

Für abgestorbene Gehölze besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzanpflanzung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.

- (2) Die Ersatzanpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des entfernten Baumes oder der Baumgruppe (Addition der Stammumfänge). Beträgt der Stammumfang in 100 cm Höhe über dem Wurzelhals bis zu 150 cm, so ist grundsätzlich als Ersatz ein Gehölz derselben oder zumindest der gleichwertigen Art standsicher verankert zu pflanzen:

für Laubbäume:

Hochstammsortimente mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 100 cm Höhe vom Wurzelhals gemessen.

für geschützte Obstwiesen mit Halbstammsortimenten:

mindestens Halbstammsortimente mit einem Stammumfang von mindestens 14 cm in 100 cm Höhe vom Wurzelhals gemessen.

für Kiefer und Eibe:

Hochstamm-Laubgehölze oder Nadelgehölze als Solitärpflanze mit einer Höhe von mindestens 100 cm.

Beträgt der Stammumfang mehr als 150 cm, ist für jeden weiteren angefangenen Meter Stammumfang ein zusätzliches Gehölz der vorbezeichneten Art zu pflanzen.

Die Vorschriften des Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetzes (NNachbG) sind zu beachten. Können die Abstände gemäß NNachbG nicht eingehalten werden, so können alternativ nach pflichtgemäßem Ermessen andere gleichwertige Ersatzanpflanzungen gefordert werden.

- (3) Die Ersatzanpflanzung ist insbesondere unter Berücksichtigung der jährlichen Pflanzperiode unverzüglich vorzunehmen. Bei der Pflanzung ist eine für die Entwicklung des Baumes ausreichend große unversiegelte Fläche anzulegen (Baumscheibe), oder, soweit dieses nicht möglich ist, durch andere technische Einrichtungen eine ausreichende Versorgung des Baumes zu sichern. Die Pflanzung ist fach- und sachgerecht durchzuführen.

§ 10

Folgenbeseitigung

- (1) Wer entgegen § 4 ohne Erlaubnis geschützte Gehölze entfernt, zerstört, schädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume und Heckengehölze durch Neuanpflanzungen nach Maßgabe des § 9 zu ersetzen oder ersetzen zu lassen oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen.

Die Gemeinde Weyhe wird entsprechende Verstöße der Naturschutzbehörde anzeigen. Die Ersatzanpflanzungen genießen den Schutz dieser Satzung, auch wenn sie die in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen noch nicht erfüllen.

- (2) Die gleichen Verpflichtungen treffen die Eigentümerin/den Eigentümer oder die Nutzungsberechtigte/den Nutzungsberechtigten, wenn ein Dritter die geschützten Gehölze entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert hat und der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zusteht.
- (3) Steht der Eigentümerin/dem Eigentümer oder der Nutzungsberechtigten/dem Nutzungsberechtigten ein solcher Ersatzanspruch nicht zu, hat sie/er Maßnahmen zur Durchsetzung der Verpflichtung nach Abs. 1 zu dulden.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 NAGBNatSchG bzw. des § 10 Abs. 5 S. 1 NKomVG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) geschützte Bäume, Hecken- und Schutzgehölze entgegen § 4 ohne Erlaubnis entfernt, zerstört, beschädigt oder ihre Gestalt wesentlich verändert, hierzu den Auftrag erteilt oder die Maßnahmen als Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte/sonstiger Nutzungsberechtigter geduldet hat,
 - b) nach § 5 angeordnete Maßnahmen, Auflagen oder Bedingungen oder im Rahmen einer gemäß § 7 erteilten Erlaubnis sonstige Anordnungen nicht erfüllt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 a) kann gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 b) kann gemäß § 10 Abs. 5 S. 2 NKomVG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Schutz des Gehölzbestandes in der Gemeinde Weyhe (Baumschutzsatzung) vom 14. Juni 2010 außer Kraft.

Weyhe, 30.11.2020

Gemeinde Weyhe
Der Bürgermeister

gez. *Frank Seidel*